



Landrat Albert Gürtner  
Hauptplatz 22  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Kreistagsfraktion  
Landkreis Pfaffenhofen

Claus Staudhammer  
Fraktionsvorsitzender

c/o  
Lilienthalstraße 19 a  
85296 Rohrbach

Telefon: 0175 / 41 14 236

claus.staudhammer@t-online.de

## **Antrag der AfD-Fraktion auf**

**1.) Zurücknahme des angekündigten Beschlussvorschlags des  
Satzungsentwurfs Jugendkreistag laut Datei  
„Satzung\_Entwurf\_Kreistagssitzung.pdf“ (sic!)**

**2.) Änderung des Satzungsentwurfs Jugendkreistag im Sinne der  
angezeigten Punkte unserer Antragsbegründung**

Der Entwurf ist der AfD-Fraktion per E-Mail am 01.03.2021 zugegangen.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Satzung des  
Jugendkreistages handelt. Der Dateiname ist irreführend.

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der AfD-Kreistagsfraktion stelle ich den Antrag, einen Beschluss  
zu fassen, dass der Entwurf der Satzung des Jugendkreistages in der  
vorliegenden Form abgelehnt und überarbeitet wird.

Begründung:

Aus dem Schreiben von Landrat Albert Gürtner vom 09.03.2021 an die AfD-Kreistagsfraktion (siehe Anlage 1) geht hervor, dass der Satzungsentwurf wie ihn die AfD-Fraktion erhalten hat, dem Mehrheitsbeschluss der Arbeitsgruppenteilnehmer entspricht und in dieser Form zur endgültigen Abstimmung im Kreistag vorgelegt wird.

Der versendete Satzungsentwurf (siehe Anlage 2) ist für eine Verwendung oder Veröffentlichung nicht geeignet.

1. Wir sind der Auffassung, dass die gebildete Arbeitsgruppe im besten Fall ein Meinungsbild erzeugen kann. Beschlüsse können durch eine derartige Gruppe, die kein Gremium ist, nicht gefasst werden. Eine Beschlussfassung obliegt in diesem Fall dem Kreistag.
2. Der Entwurf enthält eine Reihe offensichtlicher Mängel. Fehlender Bezug der Teilüberschrift Sitzungszwang in § 8 zum Text und Schreibfehler im übrigen Text sind festzustellen. Logische Fehler in § 2 (2) bezüglich der Anzahl der Gremiumsmitglieder sind vorhanden. Es werden Begriffe wie „bestimmt“, „benannt“ oder „entsendet“ scheinbar willkürlich verwendet. Damit geht nicht klar hervor, wer oder wie die einzelnen Mitglieder in das Gremium Jugendkreistag aufgenommen werden. Das Verb „wählen“ wird in diesem Zusammenhang im Fließtext nicht verwendet. Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne von gleichen Wahlen für alle Gremiumsmitglieder sollte in dem § 2 (4) berücksichtigt werden.
3. Die Frage, ob alle Jugendlichen aus dem Landkreis oder nur diejenigen, die hiesige Schulen besuchen, in die Wahlen einbezogen werden, ist nicht geklärt.  
Im Landkreis wohnende und gleichzeitig auf auswärtige Schulen gehende Jugendliche haben offensichtlich weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie werden nicht berücksichtigt.

4. In der Präambel wird ausdrücklich auf den Gesichtspunkt der politischen Teilhabe verwiesen. Diese soll den Jugendlichen gewährt werden. Kreisräte als Vertreter der Fraktionen sind nach der vorliegenden Fassung für eine aktive Teilnahme im Jugendkreisrat nicht mehr vorgesehen, obwohl dies den Vorgaben der Präambel entsprechen würde. Vielmehr soll ein Kreistagsmitglied vom Kreistag als beratendes Mitglied benannt werden. Das wird dem breiten Parteienspektrum, das im Kreistag vorhanden ist, in keiner Weise gerecht. Die demokratische Willensbildung und die Meinungsvielfalt aus dem politischen Geschehen werden dadurch für die Jugendlichen nicht gestärkt, sondern geschwächt. In der Vorabfassung war in § 11 „Weiter Mitglieder des Jugendkreistags“ (sic!) folgendes aufgeführt: „Die Fraktionen des Kreistages können je ein Mitglied benennen, das an den Sitzungen des Jugendkreistages teilnimmt“. Das soll nun so nicht mehr stattfinden. Demokratische Prozesse leben von einer Rede- und Debattenkultur. Das sind Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Die Möglichkeiten des Austausches haben die Jugendkreistagsmitglieder nicht mehr, wenn keine weiteren Kreistagsmitglieder in die Sitzungen des Jugendparlaments eingebunden wären. Das ist dann eine Form der Demokratie, die mit Federstrichen gestaltet wird, sprich: Sie findet nur auf dem Papier statt.

5. In der Beobachtung der geschriebenen Sprache zeigt sich derzeit die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache über verschiedene orthographische Ausdrucksmittel. Diese müssen einerseits zur Kenntnis genommen werden, andererseits können sie jedoch nicht eine Verbindlichkeit oder gar eine Allgemeingültigkeit für geschriebene Sprache in Anspruch nehmen. Die vorgelegte Satzung erfüllt die Anforderungen an einen Text aus der Verwaltungsebene aus Sicht der AfD-Fraktion nicht. Schreibweisen in Fließtexten sollten grammatisch korrekt, verständlich und vorlesbar sein. Die Anlehnung an eine Ausdrucksform über den sogenannten Gender-Stern in der vorliegenden Satzung verhindert diese Mindestkriterien, die einen gelungenen Text auszeichnen. Ein sachliches Schriftstück sollte für die Lesenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen. Die Verständlichkeit und die Lesbarkeit sind relevant und über die Verwendung von angemessenen sprachlichen Bezeichnungen herzustellen. Der zur Abstimmung vorliegende Satzungsentwurf ist hierfür nicht geeignet. Eine Satzung ist ein offizieller Text und unterliegt somit gewissen Regeln.

Die maßgebliche Instanz für Fragen zur Orthographie ist der Rat für deutsche Rechtschreibung. In einem Beschluss vom März 2021 stellt der Rat klar:

Der Gender-Stern wird nicht in das Amtliche Regelwerk der deutschen Sprache aufgenommen. Das Amtliche Regelwerk ist für die deutsche Rechtschreibung in Schulen und öffentlichen Verwaltungen verbindlich, wenn es von staatlichen Stellen aufgrund von Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung beschlossen worden ist. Diese Regeln gilt es zu beachten.

Der Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen möge folgendes beschließen:

Der von Landrat Albert Gürtner mit Schreiben vom 09.03.2021 angekündigte Beschlussvorschlag zur Satzung des Jugendkreistages wird zurückgenommen.

Eine Änderung der Satzung des Jugendkreistages im Sinne der angezeigten Punkte unserer Antragsbegründung wird vorbereitet. Der Vorschlag soll dem Kreistag in der Sitzung im Juli 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 08. April 2021

**Die Mitglieder der AfD-Kreistagsfraktion**

**Claus Staudhammer, Tobias Teich, Josef Robin, Alois Federl**

**Für die AfD-Fraktion**

**Claus Staudhammer  
Fraktionsvorsitzender**

## Anlagen

1. Schreiben LR Albert Gürtner
2. Satzungsentwurf lt. Datei mit Anschreiben



Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

AfD Kreisfraktion  
Herrn Claus Staudhammer  
Lilienthalstraße 19 a  
85296 Rohrbach

#### Landrat

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)  
De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig: Albert Gürtner  
Zimmer-Nr.: A218  
Telefon: 08441 27-200  
Fax: 08441 27-13200  
E-Mail: [landrat@landratsamt-paf.de](mailto:landrat@landratsamt-paf.de)

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
03.03.2021

Unsere Zeichen (stets angeben)  
LR/

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
09.03.2021

### Vorschlag Ausgestaltung Satzung

Sehr geehrter Herr Staudhammer,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Anmerkungen.

Ihre Bedenken bezüglich der Genderschreibweise hatten Sie ja bereits im Treffen der Arbeitsgruppe kundgetan. Hier hatten sich alle anderen Teilnehmer ganz klar für die aktuelle Formulierung ausgesprochen, weshalb diese beibehalten wurde.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde lediglich ein Vorschlag für eine Satzung vorbereitet, die endgültige Entscheidung über die Satzung, trifft der Kreistag.

Da der Satzungsentwurf wie Sie ihn erhalten haben, dem Mehrheitsbeschluss der Arbeitsgruppenteilnehmer entspricht, wird er in dieser Form dem Kreistag zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Gürtner  
Landrat

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

## **Satzung des Jugendkreistages des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm**

### **Präambel**

Es gehört zu den Wesensmerkmalen einer Demokratie, am aktiven politischen Geschehen teilzunehmen und das eigene Lebensumfeld mitgestalten zu können. Gerade junge Menschen brauchen praxis- und handlungsorientierte Lernfelder und gesellschaftliche Erfahrungsorte. Sie sollen ihre Rollen im Rahmen einer freiheitlichen Gesellschaft aktiv erfahren und einüben sowie sich mit demokratischen Prozessen vertraut machen und identifizieren können.

Mit dem Jugendkreistag fördert der Landkreis Pfaffenhofen die aktive Mitgestaltung der Zivilgesellschaft und das soziale Engagement. Das demokratische Zusammenleben wird intensiv erlebbar. Der Landkreis ermöglicht jungen Menschen eine aktive Teilhabe an kommunalpolitischen Prozessen. Junge und interessierte Menschen können dadurch ihre Ansichten vortragen, unterschiedliche Themenbereiche diskutieren, darüber abstimmen, sie in die zuständigen Kreisgremien einbringen und damit in die Öffentlichkeit tragen. Die demokratische Willensbildung wird dadurch gestärkt.

Durch den Jugendkreistag lernen junge Menschen die Arbeitsweise und den Sinn kommunalpolitischer Gremien und die Volksvertretung auf Kreisebene kennen, sammeln Erfahrungen in der Kommunalpolitik und gestalten ihr gesellschaftliches Umfeld aktiv mit. Die jungen Bürger\*innen tragen ihrerseits durch ihr Engagement zu einem lebendigen Landkreis bei. Sie bringen ihre Ziele aktiv in Entscheidungsprozesse ein und unterstützen damit Entscheidungen des Kreistags. Der Jugendkreistag knüpft an die Lebenswelten und die Interessen junger Menschen an und stellt damit eine zusätzliche Ebene zur Vermittlung demokratischer Werte und Zielvorstellungen dar.

## **§ 1 Name und Mitgliederbezeichnung**

- (1) Das Gremium trägt den Namen Jugendkreistag des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden als Jugendkreisräte\*innen bezeichnet.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendkreistag setzt sich aus Schüler\*innen von Schulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zusammen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen haben und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zwischen 14 - 19 Jahre alt sind.
- (2) Die Schulen entsenden entsprechend ihrer Schüler\*innenzahl ab der 7. Jahrgangsstufe zwischen zwei bis vier Jugendkreisräte\*innen.

- Schulen mit bis zu 100 Schüler\*innen: 1 Jugendkreisrat\*rätin
- Schulen mit bis zu 500 Schüler\*innen: 2 Jugendkreisräte\*innen
- Schulen mit bis zu 800 Schüler\*innen: 3 Jugendkreisräte\*innen
- Schulen mit mehr als 800 Schüler\*innen: 4 Jugendkreisräte\*innen

(3) Zusätzlich entsendet der Kreisjugendring Pfaffenhofen als Zusammenschluss der Jugendverbände 4 Jugendkreisräte\*innen.

(4) Der Jugendkreistag soll aus bis zu 60 Jugendkreisräte\*innen bestehen. Diese Personen werden nach demokratischen Regeln bestimmt. Der Modus ist den Schulen für die Schüler\*innen und dem Kreisjugendring für die Jugendkreisräte\*innen der Verbände vorbehalten.

## **§ 3 Amts- bzw. Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages werden jeweils für zwei Schuljahre benannt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Jugendkreistag wählt aus seiner Mitte drei Sprecher\*innen.

## **§ 4 Sitzungen**

Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr.

## **§ 5 Leitung**

Der\*die Landrat\*rätin leitet die Sitzung des Jugendkreistages. Ist der\*die Landrat\*rätin verhindert, so wird die Leitung der Sitzung von einem\*einer der gewählten Stellvertreter\*innen oder von einer von ihm\*ihr beauftragten Person, übernommen.

## **§ 6 Einladung**

Der\*die Landrat\*rätin lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Jugendkreisträte\*innen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

## **§ 7 Anträge und Beschlüsse**

(1) Bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung können die Jugendkreisträte\*innen Anträge über die Verwaltung des Landkreises Pfaffenhofen einreichen. Anhand der eingegangenen Anträge erstellt die Verwaltung des Landkreises eine Tagesordnung und teilt sie den Schulen sowie dem Kreisjugendring mit.

(2) Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge können berücksichtigt werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung dieser Anträge mehrheitlich zustimmt.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Sitzungszwang**

(1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Jugendkreisträte\*innen an der Sitzung teilnimmt.

(2) Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

(3) Die vom Jugendkreistag gewählten Sprecher\*innen stellen die Beschlüsse im Kreistag vor, sie erhalten hierfür das Rederecht. Der Kreistag ist aufgefordert, sich in der nächstmöglichen Sitzung mit den Beschlüssen des Jugendkreistages auseinanderzusetzen.

(4) Änderung an der Satzung des Jugendkreistages, können mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderung der Satzung des Jugendkreistages bedarf anschließend der Zustimmung des Kreistages.

## **§ 9 Budgetrecht**

Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung der vom Kreistag gewährten Mittel.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind öffentlich. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit Versand an die Jugendkreisträte\*innen ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit der Platz vorhanden ist.

(3) Zuhörer\*innen haben kein Recht in irgendeiner Form in den Verlauf der Sitzung einzugreifen. Sie können durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden, wenn sie die Ordnung stören.

(4) Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(5) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Sitzungsleitung und des Jugendkreistages. Die Sitzungsleitung kann die Aufnahmedauer zur

Sicherstellung des geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer\*innen können verlangen, dass die Aufnahmen während ihres Redebeitrages unterbleiben.

### **§ 11 Beratende Mitglieder**

Der Kreistag benennt ein Mitglied und dessen Stellvertreter, das an den Sitzungen des Jugendkreistags beratend teilnimmt.

### **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Jugendkreistag gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreistages bedarf.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung des Jugendkreistages tritt am ? in Kraft.